

248.

Vorschriften wegen des Papiermachens und Strazzensammelns.

Regierungs-Berordnung vom 14. Mai 1768.

Von der Römisch-Kaiserlichen zu Hungarn und Böhheim Königl. Apostolen. Majestät Erzherzogin zu Desterreich, unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frauen wegen: durch die R. De. Regierung den gesammten Herrschaften, Obrigkeiten, derselben Beamten, insonderheit aber den sämmtlichen Inhabern der Papiermühlen in diesem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns hiemit anzufügen:

Es sey mit Mißfallen beobachtet worden, wie von den erbländischen Papiermachern der Anno 1754. sowohl der guten Mannszucht, als der ächten Erzeugung des Papiers wegen, erlassenen heilsamen Berordnung nicht schuldigst nachgelebet, sondern vielmehr den an- durch schärfest verbothenen Mißbräuchen annoch immer nachgegangen werde,

Wenn nun aber Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät die Unfüge nicht ferners geduldet, sondern mit allem Ernste gänzlich abgestellt, folglich bey dieser Gewerbschaft die nöthige gute Ordnung gehandhabet wissen wollen:

So haben allerhöchst Dieselbe über das bereits in Sachen gehorsamst erstattete Gutachten vorgemeldete Ordnung vom Jahre 1754. anmit zu erneuern, und fernerweitig allergnädigst festzusetzen geruhet: daß

1. Keine, dann ehrlich, fatholisch= und aus den Kaiserl. Königl. Erblanden gebürtige Personen (es sey dann mit allerhöchster Dispensation) welche die erworbene Fähigkeit mittels einer vorläufigen Probe dargethan hätten, eine Papiermühle als Meister anzutreten berechtigt, ansonst aber unter dem gesammten Mittel der Papierern eine durchgehende Gleichheit beobachtet, folgar alle derselben entgegen laufende sondere unter sich gemachte Einverständnisse von nun an aufgehoben, und bey ernstlicher Bestrafung untersaget, noch auch in das künftige, da ehne Stampfen und Glätten ein ächtes Papier erzeuget werden kann, bei den Meistern, oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stämpfern und Glättern verstattet, somit

2. Einem jeden Gesellen in ein=oder anderer Werkstatt einzutreten frey und ungehindert bevorstehen; dahingegen

3. Das geglättete Papier bey verhängend=wirklicher Confiscation, und 20 Rthl. Strafe desjenigen Meisters, in dessen Mühle ein solches erzeuget worden, gänzlich abgestellt:

4. Alle Papiergattungen, mit alleiniger Ausnahme der sogenannt französischen Super= und Imperial= Regal, die zu schlagen annoch ferners gestattet wird, sürohin stäts umgelegt, und gepresset, allen Meistern jedoch

die Erzeugung des glässirt- oder nach romanischer Art glanzend gemachten Papiers zugestanden: übrigens

5. Unter ihnen Papiermachern ein friedliches Betragen beobachtet, und die hiemit auf das neue bestätigende Ordnung ohne mindeste Widersetzlichkeit, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung, in unverbrüchige Befolgung gesetzt, anbey das verbotene Schelten oder Schimpfen in Folge des Reichsgutachtens de Anno 1732. dann der emanirten General-Handwerksordnung, und anderweiter dießfalls ergangenen allerhöchst-landesfürstlichen Satzungen, und zwar den Meistern das erstemal bey 25. das andertemal bey 50. Rthl. in Wiederholungsfällen aber bey scharfer Leibsstrafe, auch Entsetzung des Meisterrechts: dem Gesellen hingegen bey gemeßener obrigkeitlichen Züchtigung gänzlich eingestellet, und weder unter den Meistern noch Gesellen derley sträfliche Unfüge getrieben, dergestalten, daß demjenigen, es sey ein Gesell, Lehrling, anderer Hausgenosß, oder Fremder, welcher eine dieser wiederholt-gemeßenen Anordnung zuwiderlaufende Handlung in einer Papiermühle wahrnimmt, solche dem Kreisamt gehörig anzeigt, und erweislich darthut, mit Verschweigung seines Namens jedesmal das Drittel der festgesetzten von dem Schuldigen ohne Nachlaß zu erlegenden Geldstrafe bey dem Kreisamte bezahlet, und ohne mindesten Aufenthalt verabsolget: ferners, und

6. Die zwischen Meister und Meister, dann Meister und Gesellen sich ergebenden Zwistigkeiten und Irrungen derzeit bey dem betreffenden Kreisamte allein angezeigt, von solchem darüber anerkannt, und der

schuldig Befundene bestraft; die zwischen Gesellen und Gesellen dagegen sich äußernde Zwistigkeiten in ringen Fällen bey jeder Ortsobrigkeit aus einander gesetzt, und der Schuldige gehörig bestrafet: im weitem Beschwernungs- auch erheblichen Fällen aber dem Kreisamte angezeigt, und von solchem entschieden:

7. Zu Bestreitung der Quatembermessen, der Kosten für franke Gesellen, oder der vorfallenden Begräbnißen in jeder Papiermühle, es mag selbe einem Papiermachermeister, der Herrschaft, Grundobrigkeit oder anderm privat-Inhaber eigenthümlich zugehörig seyn, eine mit zweyen Schließern versehene Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den zweyten Schlüssel zu verwahren hat, gehalten, und in solche von dem Meister, oder anderm Eigenthümer jährlich 3 fl. 28 fr. von jedem Gesellen auch 52 fr. entrichtet: dieser Betrag von ein so anderm wochentlich in die Büchse eingelegt, und zu obigem Ende verwendet, nicht minder darüber vom jeglichen Meister, oder Eigenthümer stäts mit Ende des Jahres ordentliche Rechnung an das Kreisamt gelegt, und das in der Büchse etwa verbliebene Geld dahin eingesendet; nachmalen

8. Diese erübrigende nebst den eingehenden Aufding- Freysprech- und allfälligen Strafgeldern von dem Kreisamte in einer dazu eigends gewidmeten Büchse oder Casse verwahrlich aufbehalten, zu Versorgung der hohen Alters wegen durch unheilbare Krankheiten, oder Unglücksfälle zur Arbeit, und weitem Verdienste untüchtig gewordenen Gesellen verwendet: dann mit Anbeginn jedes Jahres anher verrechnet: wesswegen auch

jeder die Papiererzeugung erlernen wollender Jung von seinem Meister dem Kreisamte vorgestellt, in ein dazu gewidmetes Protocoll gegen Erlag 1 fl. 30 fr. Aufdinggebüß vorgemerket, sohin nach vollstreckten üblichen vier Lehrjahren neuerlich von seinem Meister dem Kreisamte vorgestellt, und mittels einer ihm von Amts wegen auszufertigenden Zeugenschaft, wie er seine Lehrzeit ordentlich erstreckt, und Erlag 3 fl. Freysprechgebüß ohne weiterem Gepräng, oder, daß er den Gesellen eine Mahlzeit, Trunk, oder etwas im Baaren abreichen könne, noch möge, frengesprochen werden solle. Weiters wird

9. Verordnet, daß zu Beybehaltung guter Mannszucht kein Gesell ohne vorzeigende Kundschaft mit Arbeit verleget, noch den herumschwärmenden Gesellen der Aufenthalt, noch zur Nahrung etwas abgereicht, jedoch wird in Erwägung, daß

10. In verschieden-auswärtigen Ortschaften die Kundschaften nicht eingeführt sind, dießfalls zugegeben, daß ein ohne solche Zeugniß von derley Orten eintreffender Gesell in der ersten Mühle hier Landes mit Arbeit beförderet, von dannen doch ohne Ertheilung der Kundschaft, nach Umständen und seinem Wohlverhalten, nicht entlassen, weder

11. Einen ohne Kundschaft sich aus der Arbeit begebenden, und weiters wanderenden Gesellen etwas abgereicht, jenem aber, so die Kundschaft vorzeiget, kein mehreres, dann 9. fr. aus der in jeder Mühle, wie obgedacht, vorhandenen Büchse, noch sonst etwas erfolgt: anbey einem feyernden Gesellen keinerdings über

einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Mühle zugestanden, und damit

12. An erforderlichen Nachzügel tüchtiger Arbeiter es nicht gebrechen möge, einem jeglichen Meister allenfalls nebst seinen Söhnen für das erstemal zween, nachhin aber wenigst einen Lehrlingen, die alle aus den Kaiserl. Königl. Erblanden gebürtig seyn müssen, zu haben unmittelbar obliegen, jedoch weder bey dem Aufdingen, noch Freysprechen, den Gesellen ein Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten, unter was immer für Namen abgereicht, auch hiefür keine Vergütung im Gelde gemacht, noch minder bey den Mühlen, die Herrschaften oder Particular-Personen zugehörig sind, die zu Betreibung des Werks erforderliche sogenannte Meisterknechte von den benachbarten oder andern Mühlen mit einigem Gepränge, oder Kosten angestellet, sondern die Wahl und Anstellung derselben der Willkühr, und Gutbefund des Mühlinhabers allein frey überlassen, und eben so wenig

13. Die Meister an gewissen Festtagen den Gesellen das sogenannte Festgeld, oder statt dessen ein mehreres Essen zu geben verbunden seyn, sondern ein solches lediglich von der Willkühr des Meisters abhängen; ingleichen

14. Das Geschenk, die jährliche Mahlzeit, oder der sogenannte Jahrtag, der Willkomm, oder Ehrentrunk, und alle übrige bereits zum öftern auf das nachdrücklichste verworfene Mißbräuche vollständig verbothen, aufgehoben und abgethan, auch deswegen all-sonstigen

in der emanirten General-Handwerksordnung heilsam gedachten Vorsehung unfehlbar nachgelebet, endlichen

15. Den die Holländer-Maschinen sich anschaffen wollenden Papiermeistern ein solches, jedoch ohne etwas von ihren beyhabenden Werkern abzutragen, allerdings bevorstehen, und dießfalls nicht der mindeste Vorstoß gemacht, vorzüglich aber

16. Diese, wie auch die Anno 1754. ergangene, hiermit erneuernde und bestätigende Papier-Erzeugung-Ordnung mit Beyrückung des §. 4. wiederholt angeordneten Umlegen und Pressen, durchgehends, und in allen Sätzen bey folgend-unnachlässig verhängten Strafen, und zwar der Meistern, von dessen Lehrlingen, oder Gesellen, der Lehrbraten, das Geschenk, Jahrmahl, Willkomm, oder Ehrentrunk, und derley Mißbräuche gepflogen wurden, oder wenn sie sich der den Particular-Mühlhabern freygestellten Aufnahme der benöthigten Meisterknechten widersetzen wollten, das erstemal bey 50. das anderte bey 100 Reichsthaler, das drittemal aber bey wirklicher Sperrung der Mühle, und Benehmung des Meisterrechts, dann der Gesellen bey ernstlichen von Obrigkeit wegen zu veranlassenden Leibstrafen, auch in Ansehung deren, die in Bearbeitung des Papiers wider vorbesagt-bestätigte Ordnung handleten, bey Confiscirung des unächten Papiers, und 25. Reichsthaler Strafe, nicht minder der Gesellen bey gemessener Leibszüchtigung in ein-und andern Fällen auf das genaueste unwidersprechlich befolget: dann

17. Von keinem Meister noch Gesellen mit den auswärtigen Papiermachern in Angelegenheiten ihres

Handwerks einige Correspondenz, oder eine Verständniß, es sey dann, nach vorläufiger Anzeige, und von dem Kreisamte dazu erhaltener Begnehmung, noch weniger einige Zusammentretung bey sicher zu gewärtigen habender Sperrung der Mühle, Cassirung des Gewerbes, und weitem gerichtlichen Verfahren gepflogen: endlich

18. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern sich Jedermann darnach richten könne, solle sothane Ordnung in den Mühlen gehörig affigiret, und von dem Meister alle Vierteljahre seinen versammelten Gesellen, und Jungen wohlbedeutlich abgelesen, folgar zu keiner Zeit im geringsten unterbrochen werden: wogegen andrerseits allerhöchst gedacht Ihro Kais. Königl. Apostolische Majestät die Ausfuhr der Strazzen außer Lande bey wirklich-untereinstiger Confiscation des Wagens, und der Pferde, die in solcher Strazzen-Ausfuhr betreten werden, und Zutheilung der Hälfte des confiscirten Gutes an den Denuncianten, neuerlich allergnädigst zu verbieten, anbey zu bewilligen geruhet haben, daß die Strazzensammlung in Wien, nämlich inner den Linien allen unterenserrischen Papiermühlen durch die von jeder zu dem Ende aufgestellte und mit einem schriftlichen Attestato darzu berechtigende, auch mit einem sichtbaren Zeichen kennbar gemachte Sammler freygelassen, jeder derselben annebst der anschließigen Verzeichniß nach, zur Sammlung der Strazzen auf dem Lande eigene Districten zugetheilet, folglich eine der andern die Strazzen, auf was immer für eine Art, aus dem selber zugetheilten District zu entziehen, bey in jedem

erwiesenen Falle bewirkter 20. Reichsthaler Strafe ernstlich verboten seyn, dahero dem Denuncianten, wenn solcher auch ein Gewerbegenossener wäre, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafe zugewendet werden solle, welche Strafe eben in dem Falle unnachsichtlich Platz zu greifen hat, wenn ein oder andre Mühle sich zu den erzeugenden Papieren das Zeichen einer andern gebrauchete, weßwegen deren eine jede bey ihrem bis nun üblichen Zeichen ferners zu verbleiben wissen wird.

Solchemnach wird Eingangß erwähnt = gesammten Herrschaften, Obrigkeiten, derselben Beamten, insonderheit aber den Inhabern der Papiermühlen in diesem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns anbefohlen, daß selbe dieses neuerdings zu republiciren veranlaßten Patents sich in allen Punkten gehorsamst achten, und dawider nicht handeln noch handeln lassen sollen; wie im widrigen wider die Uebertreter mit der im obigen Patente enthaltenen Bestrafung ohne alle Rücksicht fürgegangen werden würde.

Franz Ferd. Gr. v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignat. Edler v. Pöck

Canzler.

(L. S.)

Ex Consilio Regiminis
inferioris Austriae.

Wien den 14. May 1768.

Johann Baptist v. Menshengen.

Joseph Froidevo.

B e r z e i c h n i s s

der im Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Papiermühlen, und der zu Sammlung der Strazzen zugetheilten Ortschaften.

Die Papiermühle zu Obereggendorf.

Im B. U. W. W.

Oberggendorf

Untereggendorf

Ebenfurth

Pandegg

Pottendorf

Haschendorf

Siegesdorf

Weiglstorf

Ebreichstorf

Dostdorf

Dattendorf

Oberwalterstorf

Trumau

Minkendorf

Mellerstorf

Gundramstorf

Larenburg

Pittermannstorf

Fesendorf

Leopoldstorf

Inzerstorf

Au

Loreto

Hof

Mannerstorf

Somarein

Windpasing

Teutsch Brotterstorf

Hungarisch Brotterstorf

Seiberstorf

Pischeldorf

Schöngraben

Schrannawend

Unter Walterstorf

Reisenberg

Gözendorf

St. Margarethen

Schwadorf

Enzerstorf

Holau

Glend

Gallenbrunn

Regelsbrunn

Albersthal

Stirneusidel

Sarrastorf

Wilferstorf

Pruck

Pachfurth

Höflein

Schattendorf

Gettelsbrunn

Wilfesmauer

Petronell

Gerhaus

Rohrau

Teutsch Altenburg
 Hundsheim
 Hollern
 Schellesbrunn
 Teutsch Haslach
 Idolenkirchen
 Pama
 Hainburg
 Wolfsthal
 Dörfel am Berg
 Nickolsdorf
 Bergern
 Zillendorf.

Grossa
 Hienberg
 St. Veit
 Berndorf
 Pottenstein
 Fahrafeld
 Altenmarkt
 Maria Zell
 St. Mörten
 Nostra
 Allend
 Meidlin
 Neuhaus
 Merkenstein
 Gainsfahren
 Beslau
 Wienerstorf
 Traiskirchen
 Pfaffstetten,
 Gumpoldskirchen
 Thalern
 Mödling
 Klausen
 Liechtenstein
 Enzerstorf
 Brunn
 Peterstorf
 Rodaun
 Engelburg
 Mauer
 Lainz
 Hiezing
 Speising
 Hezendorf
 Altmannstorf
 Meidling
 Liesing
 Abgerstorf
 Erla
 Steinhof
 Siebenhirten.
 Neudorf.

Die Papiermühle zu Neu-
stadt.

Neustadt
 Dann links Liechtenwerth
 Käzelstorf
 Dann rechts gegen dem Gebirg
 Brunn
 Bischen
 Wöllerstorf
 Unter Piesting
 Grillenberg
 Kirnstein
 Steinbrückel
 Makendorf
 Radegund
 Sollenau
 Lindabrunn
 Hollaß
 Enzesfeld
 Loiperstorf
 Tornau
 Schönau
 Ginzelstorf
 Röttingbrunn

Die Papiermühle zu Schottwien.

Schottwien

Neunkirchen

Dann rechts an der Enzenreit

Guntram

Breitenau

Ober- und Unter Schwarza

Langenkirchen

Haderswerth

Frohstorf

Eichhübel

Dann abwärts bis an die Hun-
gar. und Steyerische Gränzen
an dem Buchberg, dann links
von Neunkirchen

St. Johannis

St. Egidii

Wallrams

Neusiebel

Sauberstorf

Winzendorf

Weickerstorf

Emerberg

Stahrenberg

Wopfing

Peusching

Waldegg

Pernitz

Dann was rückwärts an dem
Schneeberg, und der Steyeri-
schen Gränze liegt.

Die Papiermühle zu Leh- storf.

Lehstorf

Tribuswinkel

Soff

Baaden

Posthof

Weickerstorf

Rauchenegg

Scharffenegg

Rauchenstein

Simonsfeld

Baaden

Hl. Kreuz

Diernbach

Sulz

Staarbach

Wildegg

St. Johannstein

Kaltenleitgeben

Breitenfurth

Laab

Kalsburg

St. Beit

Häcking

Ayhof

Burkerstorf

Gablitz

Mauerbach

Weidlingau

Häderstorf

Mariabrunn

Hüteldorf

Baumgarten

Penzing

Breitensee

Ottokring

Dornbach

Hernalß

Währing

Weinhaus

Pezelstorf

Döbling

Rußdorf

Kallenberg

Heiligenstadt

Grünzing

Neustift
 Sieftring
 Sauermannstorf
 Weidling
 Guging
 Kierling
 Klosterneuburg
 St. Mörten
 St. Jakob
 Unter- und Ober Grinzing
 St. Beit
 Höflein.

Schwadorf
 Grametneusiedel
 Rauchenwarth
 Moßbrunn
 Felling
 Himberg
 Klein Neusiedel
 Enzerstorf
 Fischament.

Die Stadt Wienerische Pa-
 piermühle zu Rannerstorf.

Im B. U. W. W.

Rannerstorf
 Albern
 Mannswerth
 Schwechat
 Neugebäu
 Eberstorf
 Kettenhof
 Zwölfachsing
 Pellenndorf
 Himberg
 Simering
 Hochau
 Leopoldstorf
 Lanzendorf
 Klettern
 Ober- und Unter Lag
 Rothneusiedel.

Die v. Trattnerische Papier-
 mühle zu Obergasing.

Im B. U. W. W.

Obergasing
 Wienerherberg

Die Stadt Wienerische
 Papiermühle.

Im B. U. W. W.

Neben der Nikolsburger
 Strasse

Jedelsee
 Streberstorf
 Bisenberg
 St. Beit
 Hagenbrunn
 Königsbrunn
 Eberstorf
 Ulrichskirchen
 Münchthal
 Mäzbrunn
 Schleinbach
 Kronberg
 Heiligenberg
 Wolfpasing
 Streifing
 Pellenndorf
 Hornsburg
 Neubau

Hebersbrunn
 Ebendorf
 Hebersdorf
 Mistelbach
 Siebenhirten
 Gibesthal
 Wezelstorf

Poystorf
 Poyßbrunn
 Träßenhofen
 Stizenhof
 Schweinburg
 Sohin längst der Mährischen
 Gränze, und Thaya Fluß.

Ottenthal
 Pottenhofen
 Wilden Dirnbach
 Dann rückwärts gegen der
 Znaimer Strasse.

Neusiedel
 Fallbach
 Gaubitsch
 Stinkenbrunn
 Pazmaundorf
 Röhrabrunn
 Kammerstorf
 Schnallendorf
 Immendorf
 Kallendorf, und Gunder-
 storf
 Weiters abwärts gegen Wien
 die ganze Znaimerstrasse, als
 Grund
 Schöngraben
 Sutttenbrunn
 Oberhollabrunn
 Raschalla
 Grub
 Stelzendorf
 Göllerstorf
 Fiendorf

Ober- und Unter Malebern
 Heberstorf
 Sierndorf
 Leibesbrunn
 Stockerau
 Grafendorf
 Spielern
 Steinabrückel

Korneuburg
 Duttendorf
 Langenzerstorf
 Und sodann das mittre Land
 zwischen dieser, und der Ni-
 ckolsburger Strasse.

Die v. Trattnerische Pa-
 piermühle.

Im R. U. M. B.

Die Nickolsburger Strasse, als
 Jengelstorf
 Stämerstorf
 Seiring
 Eibesbrunn
 Wolkerstorf
 Pirawart
 Kollenbrunn
 Gaunerstorf
 Schrick
 Käzelbrunn
 Wilferstorf
 Erdberg
 Käzelstorf
 Walterskirchen
 Fünfkirchen
 Steinabrunn
 Sodann das ganze Land von
 dieser Strasse an bis an den
 Marchfluß.

Die Mühle zu Rosenberg.

Im B. S. M. B.

An dem Gföller Wald
 Gföll
 Breinreichs
 Altgöll

Eisenberg
 Gaidhof
 Glashütte
 Wegscheid
 Idoltsberg
 Willhalm
 Wanzenu
 Rosenberg
 Wolfshofen
 Ellmannstorf
 Stollegg
 Garsch

Dann über den Kamp an
 den Kauzner District.

Burgwiesen
 Niedberg
 Horn
 Frauhofen
 Neukirchen
 Ferners an den Rapsfer District
 Mödering
 Leidorf
 Breiteneich
 Zaimgrub
 Stockern
 Steinbruch
 Burgschleinitz

Von dannen die mittlere Ort-
 schaften dort Viertels bis an
 dem Kamp, Planck, und
 Schönberg exclusive.

Im B. U. M. B.

An den Reheberger District.

Eggendorf
 Lehendirnbach
 Ober- und Unter Elfern
 Winddorf
 Gosing
 Riedenthal
 Ober- mitter und unter
 Stopstall

Hippstorf
 Stetteldorf
 Straunawerth
 Eckendorf
 Schmida
 Hausleuten
 Gottgob
 Ober und unter Zeger-
 storf
 St. Colmann

Sodann aufwärts an der
 Znaimer Strasse.

Ziserstorf
 Seizerstorf
 Oberndorf
 Ober und unter Hauzen-
 thal
 Stranzendorf
 Wischathal
 Mühlburg
 Eizersthal
 Furt
 Breitenweida
 Dieterstorf
 Sonnberg
 Ober Fellenbrunn
 Klein Stelgendorf
 Mariathal

Und ferners an der Böhmer
 Strasse

Groß
 Grabern
 Sizenhart
 Hart

Dann an den Rapsfer Di-
 strict und der Schmida.

Frauentorf
 Klein Reiperstorf
 Stolzendorf
 Stränning
 Gräsaerth

Sohin das ganze mittlere Land
vom Mannhartsberg an, und
die Schmida bis an die Znai-
mer Strasse.

Hanefsthal

Ruhof

Laha

Wolzeshofen

Dann die übrige Ortschaften
an der Bulka bis an die Mäh-
rische Gränze.

Die Mühle zu Raps.

Im B. u. M. B.

An der Schmida.

Stalznar

Koschitz

Kieperstorf

Kostdorf

Hart

Sohin an der Böhmer Strasse.

Platt

Konndorf

Mittergraben

Dann aufwärts an der Znai-
mer Strasse.

Windpasing

Nechsendorf

Peterskirch

Bengarten

Jezelstorf

Mugenthal

Haugstorf

Weiters die mittlere Ortschaften
zwischen diesen zweyen
Strassen an die Bulka, und
bis an die Mährische Gränze
Ferner über die Znaimer
Strasse aufwärts gegen der
Thena.

Haugstorf

St. Helena

Diernleiß

Diebhof

Mehlberg

Harras

Stranec

Stranzendorf

Die Mühle zu Kauzen.

Im B. u. M. B.

An der Böhmischen Gränze.

Engelbrechts

Illman

Kauzen

Rudolz

Reinolz

Reibers

Fratres

Schönfelden

Dann an der böheimischen
Thena.

Rasholz

Schübertolz

Ziernreit

Oberndorf

Thuma

Weiters über die deutsche
Tena an den Rapsfer District.

Liebniß

Pfaffenschlag

Trebing

Trasieb

Budweiß

Haselbach

Mollands

Blumau

Rothweinstorf

Wildberg

Möhern

Burgstall

St. Bernhard
Stroben
Altenburg
Sohin rückwärts längst den
Kampfluß.

Fugla
Kreilenstein
Schauenstein

Alt- und neu Pölla

Graps

Leufenbach

Krumau

Kienberg

Dobra

Waldreichs

Ottenstein

Dietreichs

Eshabrucl

Rhüebach

Petlaß

Kloster Zwettel

Stadt Zwettel

Schickhof

Gerlaß

Und weiter an den Weiträer
District.

Haßlau

Krems, und Negers, dann

Berndorf, und Ottenschlag,

dann über die Teya.

Leimbach

Hollenstein

Kirchberg

Einbald

Wazmann

Pirabach

Nedenherberg

Schwarza

Gebhards

Seifrich

Haßlau

Gutenbrunn

Riegerfeld

Konndorf

Altenreit

Brunn

Arnolds

Schirmes

Göfritz

Buchbach

Köhrbach

Pfaffenschlag

Gastern

Weissenbach

Uebrigens aber das ganze
mittlere Land an der deut-
schen Teya.

Die Mühle zu Weitra.

Im B. D. M. B.

Vorwärts an der Böhmischen
Gränze an dem Rauzner Di-
strict.

Keingers

Lieboldz

Kadischen

Egmanns

Eckern

Dietweiß

Eberweiß

Heinreichstein

Bertholdsotten

Langeck

Benzeil

Steinbach

Breitensee

Eibelstein

Grillenstein

Kottinghermanns

Schrems

Kleinherwärts

Waldenstein

Neusiedel
 Klein Ruprechts
 Reutenbach
 Weissenalbern
 Bernhards
 Ramken
 Selingstadt
 Schweigers
 Monhalben
 Windhag
 Riegers
 Jagenbach
 Dann über die Zwettel.
 Kossenau
 Gutenbrunn
 Kottenbach
 Ottissenbach
 Mutram
 Probstey Zwettel
 Kohlschlag

Weiters über dem Kampfluß
 an den Reheberger District.

Wehe
 Weissenbach
 Kamleß
 Frankenreit
 Schofberg
 Ronndorf
 Grafenschlag
 Klein Gofriß
 Spielberg
 Pfassing
 Martinsberg
 S. Gorgen
 Schneeberg
 Drittling
 Kirchschlag
 Mangoltschalf
 Klotten
 Neusiedel
 Klettenek
 Zeißing

Loho
 Strozbach
 Felbring
 Poizendorf
 Gießhübel
 Dallham
 Weideneck
 Sohin längst der Donau
 Pechlarn
 Krumnußbaum
 Mahrbach
 Kräans
 Gottstorf
 Gägstorf
 Besenboig

Und übrigens das ganze
 mittlere Land aufwärts bis
 an die Böhmisches- und rück-
 wärts an die Ober-Ennse-
 rische Gränze.

Die Mühle zu Reheberg

im B. D. M. B.

Längst der Donau
 Schallemerstorf
 Gossam
 Grinzing
 Agspach
 Willendorf
 Weitendorf
 Schwallenbach
 Unteren Haus
 Spiz
 Sohin rückwärts an der Spiz
 Elfaren
 Mühldorf
 Brandhof
 Groß- und klein Ränä
 Kirchschlag
 Kottiß

Dann **aufwärts** gegen der
Krems.

Burf
Baltschau
Ottenschlag und Dankholz
über den Kremsfluß
Berndorf
Dietmanns
Groß Ronndorf
Bolzschlag

Dann **aufwärts** gegen den
Kamp.

Mannholz
Waldhausen
Kaltenbrunn
Ob- und unter Ronndorf
Schönau
Ruemanns
Friedersbach

An dem Kamp.

Riechtenfels
Würschneigen
Rastefeld
Krottendorf
Ob- und Unter Germanns
Sohin an den Rosenburger
District.

Neubau
Eisengraben
Meerweiß
Gronseck
Schültern
Reitgraben
Dautendorf
Buchberg

Und übrigens das mittlere
Land zwischen der Donau,
der Spitz und den Kamp-
fluß, dann weiters

In dem Viertel U. M. B.
an dem Rosenburger Di-
strict.

Planf
Schönberg
Neustift
Zöbing
Kammer
Straß
Hädenstorf
Enfabrunn
Wagram
Feuersbrunn
Fels-Engelmanns
Malon
Kiechberg
Königsbrunn
Abstorf
Neumühl
Perzendorf
Zänna
Reimigen
Trübensee

Dann die übrige Ortschaften
rückwärts an der Do-
nau bis an den Kampfluß
sohin

In dem Viertel S. W. W.
über die Donau an dem
Ritterfelder-District.

Mautern
Bald
Thalern
Anger
Wolfsberg
Wetterkreuz
Ob- und unter Fuchen
Inzerstorf
Wormuthsthal
Ederding
Roderstor
Wiesing
Zäcking
Kleinheim
Anger

Obund unter Reitelberg

Biehofen

Flehnstorf

Fließbach

Wernerstorf

Wäzendorf

Bullendorf

Frießing

Grillenhof

Hozerstorf

Pfäffing

Pielahag

Windbasing

Neuhofen

Sizenthal

Piellach

Fallmühl

Und übrigens das mittlere
Land zwischen der Piella
und der Donau.

Winden

Dising

Wasserburg

Pottenbrunn

Kapellen

Sodann über die Perschling

Rasing

Grafendorf

Lenzendorf

Böhamskirchen

Gommerdorf

Deußenbach

Reichenhag

Umwald

Bullendorf

Drechselhof

Kreißbach

Weiters abwärts an der

Traisen

Schwarzenbach

St. Johanns

Lilienfeld

Hohenberg

St. Gilgen

Kernhof

Sattelhof

Bis an das Geschaid, und
Salzaleüthen, sohin aber auf-
wärts das ganze Land bis an
die Donau, und die Gränze
des B. U. W. W.

Die Mühle zu Rittersfeld

Im B. U. W. W.

An den Reheberg. District.

Rittersfeld

St. Georgen

Wagram

Hollenburg

Rußdorf

Franzhausen

Reigerstorf

Gözerstorf

Walperstorf

Herzogburg

Dann herwärts und an der

Traisen

Traßmauer

Venusberg

Einnöth

St. Andre

Die untre Mühl zu St.
Pölten

Im B. U. W. W.

Herwärts der Traisen

Schsenburg

Schaubing

Brunn

Berastorf

St. Caecilia.	Brunning
Michlers	Wolfpasing
Schildberg	Steinakirchen
Leidendorf	Sodann in das Gebirg
Ob- und unter Zwischen-	Burgstall
brunn	Enneck
Egelsee	Feichs
Stallerstorf	Wang
Wagram	Reinsberg
Reizerstorf	Gaming, Grubberg und Lunz
Dann über die Traisen Stadt bis an den Etscherberg, und	St. Pölten cumulative mit weiters das ganze Land auf-
der obern Mühle, sohin längst wärts längst der Erlauf,	der obern Mühle, sohin längst wärts längst der Erlauf,
der Poststrasse.	Mölk und Piellach bis an
Nadelbach	die Traisen, und der St.
Dedstorf	Pöltner Strasse.
Stämmerstorf	
Wettenhof	
Weiters über die Piellach	Die obere Mühle zu St.
Wultendorf	Pöltten.
Rohr	
Inning	Im B. D. W. W.
Rogendorf	St. Pölten cumulative mit
Schallaburg	der untern Mühle, sohin
Unzendorf	längst der Landstrasse.
Schrattenbruck	Gerastorf
Ob- mit- und unter Briel	Weitendorf
Winden	Prinzerstorf
Zelking	Markerstorf
Dipelstein	Sierning
Ramperstorf	Loostorf
Harrlanden	Mölk
Woking	Dann rechts von der Donau
Niederndorf	bis an die Piellach Mitterau.
Wolfesbrunn	Hannoldstein
Dann über die Erlauf	Albrechtsberg
Blaichau	Spielberg
Pezenkirchen	Sohin über die Mölk.
Wiselburg	Freinigau
Weinzierl	Mayerhofen
Pottendorf	Mäzelstorf
Schadendorf	Berging

Dhrending	Edelbach
Pechlarn	Druckenstetten
Brunn	Dshenbach
Erlauf	Sensteneck
Weiters über die Erlauf	Pirafeld
Mitterndorf	In der Reitling
Wolfering	Perwart
Leiten	Randeck
Schneidau	Gresten
Krumnußbaum	Ob-und Nieder Hauseck
Arterstorf	Windhag
Seissenstein	Uyß
Haus	Regelbach
Sarlingen	Gößling
St. Veit	Hammer, und auf der
Kolben	Mending und übrigens ab-
Kemelbach	wärts das ganze Land an
Dann weiters an den St. der Ybs bis an die Ober-	Pölt. untern Mühl-District. Ennsrische Gränzen.